

BVGer E-1122/2022 vom 16. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1122_2022

FR: TAF E-1122/2022 du 16 mars 2022

IT: TAF E-1122/2022 del 16 marzo 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 26

Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass zwar die Vermutung, Italien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, im Einzelfall widerlegt werden kann, es hierfür aber konkreter und ernsthafter Hinweise bedarf, die gegebenenfalls vom Betroffenen glaubhaft darzutun sind (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1), dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko darge- tan hat, die italienischen Behörden würden sich weigern ihn aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der erwähnten Richtlinien zu prüfen, dass den Akten auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Italien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missach- ten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land ge- zwungen zu werden, dass der Beschwerdeführer geltend macht, er laufe bei einer Rückkehr Ge- fahr, keine Unterkunft, Rechtsberatung und Unterstützung zu erhalten, zu- mal er bei seiner Ankunft bereits vier Tage auf der Strasse verbracht habe und medizinisch nicht versorgt worden sei, obwohl es im körperlich und psychisch sehr schlecht gegangen sei, dass er zudem vorbringt, er leide an gesundheitlichen Beschwerden, na- mentlich (...), dass er auf Beschwerdeebene hinzufügt, es bestünde der Verdacht auf (...), diesem aber nicht nachgegangen worden sei,

E-1122/2022 Seite 7 dass er ausserdem moniert, Italien habe der Überstellung nicht ausdrück- lich zugestimmt, weshalb nicht gesichert sei, dass er nach seiner Rückkehr Zugang zu einer notwendigen Behandlung bekommen würde, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Referenzurteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 strengere Kriterien für Dublin-Überstellungen von schwer erkrankten Asylsuchenden, die sofort nach der Ankunft in Italien auf lückenlose medizinische Versorgung angewiesen sind, beschlossen und die Vorinstanz verpflichtet hat, individuelle Zusicherungen betreffend die Gewährleistung der nötigen medizinischen Versorgung und Unterbringung bei den italienischen Behörden einzuholen (vgl. a.a.O. E. 7.4.3), dass der Beschwerdeführer indessen klar nicht dieser Kategorie der be- sonders vulnerablen Personen zuzurechnen ist, dass sich bezüglich des medizinischen Sachverhalts aus den Akten ergibt, dass beim Beschwerdeführer in der Schweiz eine (...) durchgeführt wurde, dass er sich wegen der (...) nie an den Pflegedienst des BAZ (...) gewandt hat (vgl. SEM-Akten 1119408-22/1), dass er den auf Beschwerdeebene geäusserten Verdacht auf (...) nicht be- legt und sich auch in

dieser Angelegenheit nicht um medizinische Abklärung bemüht hat (vgl. SEM-Akten 1119408-22/1), dass kein ausreichender Anlass zur Annahme besteht, wegen der erwähnten gesundheitlichen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers oder aus einem anderen Grund drohe im Falle seiner Überstellung nach Italien ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK (vgl. BVGE 2011/9 E. 7, mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]; vgl. aus der neueren Rechtsprechung das Urteil des EGMR Pa- poshvoli gegen Belgien vom 13. Dezember 2016 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 41738/10, Ziff. 180–193, m.w.H.), dass Italien im Übrigen grundsätzlich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. Urteile des BVGer F-1025/2022 vom 9. März 2022 E. 5.3.2; D-869/2022 vom 1. März 2022), dass dem Beschwerdeführer, einem jungen und – abgesehen von den erwähnten, als leicht zu bezeichnenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen – gesunden Mann, zugemutet werden kann, in Italien seine Rechte in

E-1122/2022 Seite 8 Bezug auf die medizinische Versorgung und sonstige Unterstützung gemäss Art. 19 Aufnahmeleitlinie gegebenenfalls bei den zuständigen staatlichen Stellen einzufordern, dass sich – neben den staatlichen Strukturen – auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen annehmen, bei denen er bei Bedarf ebenfalls um Unterstützung nachsuchen kann, dass im Übrigen keine Sachverhaltsumstände ersichtlich sind, die in rechtserheblicher Weise gegen eine Überstellung in den für ihn zuständigen Dublin-Vertragsstaat sprechen würden, zumal der Beschwerdeführer nicht darlegt, sich bei seiner Ankunft in Italien überhaupt um Unterstützung bemüht zu haben, dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 ein Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass an dieser Stelle festzuhalten bleibt, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3), dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer insbesondere nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Italien angeordnet hat (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AsylV 1), dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist, dass der am 10. März 2022 angeordnete, vorsorgliche Vollzugsstopp mit dem vorliegenden Urteil dahinfällt, dass die mit der Beschwerdeschrift gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und amtliche

E-1122/2022 Seite 9 Rechtsvertretung (Art. 65 Abs. 2 VwVG) abzuweisen ist, da die hauptsächlichen Begehren – wie sich aus den angestellten Erwägungen ergibt – als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen waren, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-1122/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.